



Vereinbarung zwischen

GASCADE Gastransport GmbH (kurz GASCADE)
Kölnische Straße 108 – 112
34119 Kassel

und

Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH (kurz FGT)
Juri-Gagarin-Ring 162
99084 Erfurt

und

Open Grid Europe GmbH (kurz OGE)
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

nachfolgend einzeln oder gemeinsam auch „**Vertragspartner**“ genannt
zu den Eckpunkten der Abwicklung am Netzkopplungspunkt „Ronneburg“
bis zum 01.10.2018, 6 Uhr

[...]

§ 3 Nominierung, Matching und Allokation

1. Für die marktgebietsüberschreitenden Mengen erfolgt das Matching direkt zwischen GASCADE („Matching TSO“) und OGE („Initiating TSO“) gemäß der aktuell gültigen Regelungen der Business Requirements Specification for the Nomination and Matching Procedures in Gas Transmission Systems (NOM BRS) auf Basis der „lesser rule“. OGE stellt FGT bzw. einem von FGT beauftragten Dritten spätestens eine Stunde vor Transportbeginn einen Fahrplan für die Summe der marktgebietsüberschreitenden Mengen am Punkt Ronneburg zur Verfügung. Die in diesem Fahrplan genannten Mengen ergeben sich aus der Summe des Matchings zwischen GASCADE und OGE. In einvernehmlicher Abstimmung zwischen den Dispatchingzentralen von GASCADE und OGE sind auf operativer Basis Abweichungen hiervon jederzeit möglich, insbesondere in Form von marktüblichen Effizienz- und Kooperationsinstrumenten.



2. Im Falle einer Inanspruchnahme der einseitigen Nominierung übernimmt GASCADE die aktive Rolle und OGE die passive Rolle gemäß NOM BRS zur single-sided nomination.
3. Für die marktgebietsüberschreitenden Transportmengen gilt das Allokationsverfahren „allokiert wie nominiert“.

§ 4 Kommunikationsverfahren bei außergewöhnlichen Ereignissen

1. Im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses gemäß Art. 2 a) der Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission vom 30. April 2015 zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch soll die Kommunikation zwischen den Vertragspartnern zunächst zur Information mündlich auf Deutsch erfolgen und anschließend auf elektronischem Weg schriftlich bestätigt werden.
2. Der von einem außergewöhnlichen Ereignis betroffene Vertragspartner muss seine Netznutzer, deren bestätigte Mengen am Netzkopplungspunkt Ronneburg betroffen sein könnten, mindestens in Bezug auf die unter den Buchstaben b und c genannten Aspekte und die anderen Vertragspartner mindestens in Bezug auf die unter den Buchstaben a und c genannten Aspekte eines solchen außergewöhnlichen Ereignisses informieren und dazu alle erforderlichen Informationen bereitstellen:
 - a. die möglichen Auswirkungen auf die Mengen und die Qualität des Gases, das über den Netzkopplungspunkt Ronneburg transportiert werden kann;
 - b. die möglichen Auswirkungen auf die bestätigten Mengen für die an dem Netzkopplungspunkt Ronneburg tätigen Netznutzer;
 - c. die erwartete und die tatsächliche Beendigung des außergewöhnlichen Ereignisses.
3. Diese Regelung gilt unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Rechtsakte zu deren Durchführung.

§ 5 Informationsaustausch

1. Die Vertragspartner tauschen rechtzeitig die für die Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Informationen aus und stimmen sich rechtzeitig über Inhalt und Zeitpunkt des Austauschs dieser Informationen ab. Die Kontaktadressen der Vertragspartner sind in Anlage 1 aufgeführt.
2. Die Kommunikation zur Mengenanmeldung und zum Nominierungsabgleich soll unter Verwendung von Edig@s-Geschäftsnachrichten erfolgen.

[...]